

Änderung von Prüfungsordnungen

Bek. des MI vom 20. 11. 2003 – 16.21-03220

Bezug:

- a) Bek. vom 28. 6. 2001 (MBI. LSA S. 709), geändert durch Bek. vom 15. 11. 2001 (MBI. LSA S. 1067)
b) Bek. vom 28. 6. 2001 (MBI. LSA S. 719), geändert durch Bek. vom 15. 11. 2001 (MBI. LSA S. 1067)

In den **Anlagen 1 und 2** werden die auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. 10. 2003 vom Studieninstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle gemäß §§ 41 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4621) erlassenen und gemäß § 41 Satz 5 BBiG durch das Ministerium des Innern am 20. 11. 2003 genehmigten Änderungen: **Anlage 1:** Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Anlage der Bezugs-Bek. zu a); **Anlage 2:** Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellte für Bürokommunikation (Anlage der Bezugs-Bek. zu b) bekannt gemacht:

Anlage 1

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschlussprüfungen
im Ausbildungsberuf Fachangestellter für
Medien- und Informationsdienste oder
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste**

I.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

1. Der § 21 (7) wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am Tag der praktischen Prüfung das Ergebnis der praktischen Prüfung mit.

Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss übergibt dieser die Prüfungsniederschriften (Abs. 6) an die zuständige Stelle.“

2. Der § 22 (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfling durch die zuständige Stelle das Ergebnis der Abschlussprüfung durch persönliche Übergabe eines von der zuständigen Stelle ausgefertigten Zeugnisses (vgl. § 34 BBiG) und einer Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 6 mitgeteilt.

Als Termin des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Tag der Übergabe des Prüfungszeugnisses und der Niederschrift.

In den Fällen der Verhinderung der persönlichen Übergabe des Prüfungszeugnisses und der Niederschrift ist der Tag der Bekanntgabe für den Zeitpunkt des Bestehens maßgeblich.“

3. Der § 23 (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid oder eine Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 6.“

II.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 2

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschlussprüfungen
im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bürokommunikation
oder Fachangestellte für Bürokommunikation**

I.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

1. Der § 21 (7) wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am Tag der praktischen Prüfung das Ergebnis der praktischen Prüfung mit.

Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss übergibt dieser die Prüfungsniederschriften (Abs. 6) an die zuständige Stelle.“

2. Der § 22 (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfling durch die zuständige Stelle das Ergebnis der Abschlussprüfung durch persönliche Übergabe eines von der zuständigen Stelle ausgefertigten Zeugnisses (vgl. § 34 BBiG) und einer Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 6 mitgeteilt.

Als Termin des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Tag der Übergabe des Prüfungszeugnisses und der Niederschrift.

In den Fällen der Verhinderung der persönlichen Übergabe des Prüfungszeugnisses und der Niederschrift ist der Tag der Bekanntgabe für den Zeitpunkt des Bestehens maßgeblich.“

3. Der § 23 (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid oder eine Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 6.“

II.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

—